



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Dezember 1969 | Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
10.12.69	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen —	619
10.12.69	Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970	621
10.12.69	Zweite Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	626

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das einheitliche System
von Rechnungsführung und Statistik
— Erfassung und Nachweis von planmäßigen
Industriepreisänderungen —

vom 10. Dezember 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus stellt wachsende Anforderungen an die Steigerung der Effektivität des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Reproduktionsprozesses. Die richtige Erfassung, Abrechnung und der exakte Ausweis der Selbstkosten und des Betriebsergebnisses sowie der eigenen Leistung sind wichtige Grundlagen einer zielstrebigen, bewußt auf die Erhöhung der Effektivität gerichteten Planungs- und Leitungstätigkeit.

Mit den durchzuführenden planmäßigen Industriepreisänderungen als Bestandteil der kontinuierlichen Industriepreispolitik bei der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Lieferer und Abnehmer

- für die systematische Senkung der Selbstkosten
- zur Verbesserung der Materialökonomie und
- der Ökonomie der produktiven Fonds neue Bedingungen geschaffen.

Die Durchsetzung der Regelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrer vollen Wirksamkeit verlangt auch eine Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, daß

- abrechenbar und kontrollfähig nachgewiesen wird, welche Leistungen die Kombinate und Betriebe tatsächlich selbst erarbeitet haben und welcher Anteil an den erbrachten Leistungen Ergebnis der Effektivitätssteigerung in den vorgelagerten Produktionsstufen ist

- die Werktätigen exakte Informationen über die Durchsetzung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion erhalten

- nur die Leistungen für die materielle Interessiertheit wirksam werden, die durch eigene Anstrengungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erbracht werden.

Zur Sicherung einer exakten Abrechnung und Kontrolle der planmäßigen Änderungen von Industriepreisen sowie für den exakten Ausweis der eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe wird auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§1
Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
 - volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate
 - staatliche Organe und Einrichtungen
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe
 (nachfolgend Betriebe bzw. Liefer- oder Abnehmerbetriebe genannt).
- (2) Vom Geltungsbereich sind ausgenommen:
 - Betriebe des individuellen Handwerks
 - Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind (Betriebe der Kleinindustrie)
 - Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an Betriebe des individuellen Handwerks und an Betriebe der Kleinindustrie
 - aus dem Bereich der Landwirtschaft
 - volkseigene Güter (VEG) einschließlich Gestüte und Rennbetriebe

* 2. DB vom 7. November 1967 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 104 S. 729)